



**Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in
baulichen Anlagen für Menschenansammlungen
Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten,
Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und
Speisewirtschaften**

Power installation and safety power supply in communal facilities –
Part 8: Temporary buildings used as communal facilities, stores and shops,
exhibition rooms, public houses and restaurants

Installations a courant fort en courant de sécurité des services dans les bâtiments
des lieux de réunion – Partie 8: Edifices volants en tant que lieux de
rassemblement, de vente, d'exposition ou de café-bars et de restaurants

Medieninhaber und Hersteller:

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
ON Österreichisches Normungsinstitut

ICS 29.240.01; 91.140.50

Copyright © OVE/ON – 2007. Alle Rechte vorbehalten;

Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in
sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung
des OVE/ON gestattet!

E-Mail: copyright@on-norm.at; ove@ove.at

Ersatz für siehe nationales Vorwort

zuständig OVE/ON-Komitee
TK E
Elektrische Niederspannungsanlagen

**Verkauf von in- und ausländischen Normen und
technischen Regelwerken durch:**

ON Österreichisches Normungsinstitut

Heinestraße 38, 1020 Wien

E-Mail: sales@on-norm.at

Internet: <http://www.on-norm.at>

Fax: (+43 1) 213 00-818

Tel.: (+43 1) 213 00-805

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Eschenbachgasse 9, 1010 Wien

E-Mail: verkauf@ove.at

Internet: <http://www.ove.at>

Telefax: (+43 1) 586 74 08

Telefon: (+43 1) 587 63 73

Inhalt

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Allgemeine Anforderungen	7
5 Brandschutz, Funktionserhalt	7
6 Allgemeine Stromversorgung	7
6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 000 V	7
6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V	7
6.2.1 Elektrische Betriebsräume	7
6.2.2 Verteiler	7
6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage	7
6.2.4 Verbraucheranlage	8
7 Sicherheitsstromversorgung	9
7.1 Allgemeine Anforderungen	9
7.2 Sicherheitsbeleuchtung	9
7.3 Elektrische Betriebsräume	9
7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen	9
7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag	10
7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)	10
7.7 Kabel- und Leitungsanlage	10
7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung	10
8 Pläne und Betriebsanleitungen	10
9 Erstprüfungen	10
10 Instandhaltung	10
11 Anhang gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1	10
11.1 Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen	10
11.2 Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen	10
11.3 Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B	10
11.4 Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung	10

Vorwort

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem ÖVE und dem Österreichischem Normungsinstitut werden künftig alle elektrotechnischen Dokumente als „Doppelstatusdokumente“ veröffentlicht. Diese Dokumente haben daher sowohl den Status von ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.

Der Rechtsstatus dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORMEN ist zu beachten:

- Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK/ÖNORM. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser ÖSTERREICHISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE ELEKTROTECHNIK /ÖNORM ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- Informative Anhänge und Fußnoten sowie normative Verweise und Hinweise auf Fundstellen in anderen, nicht verbindlichen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk:

Diese vorliegende Ausgabe ersetzt ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2002, die technisch überarbeitet wurde. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

- Abschnitt 6.2.2 – Verteiler: Anpassungen der Klassen des Brandverhaltens gemäß ÖNORM EN 13501-1,
- Abschnitt 6.2.4 – Verbraucheranlage: Ergänzung Potentialausgleich für Veranstaltungsstätten,
- Abschnitt 7.4 – Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen: Zulässigkeit anderer Stromerzeugungssaggregate als Sicherheitsstromquellen.

Da die zu ersetzende ÖVE/ÖNORM mit der ETV 2002/A1 verbindlich erklärt wurde, kann die Zurückziehung dieser Bestimmungen erst mit Erscheinen einer neuen ETV erfolgen.

Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:

- | | |
|--------|--|
| Teil 1 | Allgemeines |
| Teil 2 | Veranstaltungsstätten |
| Teil 3 | Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten |
| Teil 4 | Hochhäuser |
| Teil 5 | Gaststätten |
| Teil 6 | Großgaragen |
| Teil 7 | Bleibt frei. |
| Teil 8 | Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften |
| Teil 9 | Schulen |

Hinweis zur Anwendung

Bei Anwendung dieser ÖVE/ÖNORM ist zu beachten, dass in dieser Norm auch bautechnische Anforderungen enthalten sind, weil diese aus sicherheitstechnischen Gründen von den elektrotechnischen Anforderungen nicht zu trennen sind.

Die in dieser ÖVE/ÖNORM enthaltenen bautechnischen Anforderungen sind aus der Sicht elektrotechnischer Belange als anerkannte Regeln der Technik zu betrachten. Jedoch kann es in einzelnen Bundesländern durch Inanspruchnahme baurechtlicher Landeskompetenz Abweichungen zu dieser Norm geben, die jedoch keine unmittelbaren elektrotechnischen Festlegungen enthalten dürfen. Diese Abweichungen können die Landesbehörden in eigener Verantwortung festlegen. Da solche Abweichungen Auswirkungen auf die Anwendung elektrotechnischer Bestimmungen haben, sind sie gemäß § 3, Abs. 3, Elektrotechnikgesetz 1992 entsprechend zu veröffentlichen.

1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM ist gemeinsam mit ÖVE/ÖNORM E 8002-1 für das Errichten und Instandhalten von Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsstromversorgungsanlagen in fliegenden Bauten, die als

- Veranstaltungsstätten,
- Verkaufsstätten,
- Ausstellungsstätten,
- Schank- und Speisewirtschaften,

gemäß Anwendungsbereich ÖVE/ÖNORM E 8002-1, ÖVE/ÖNORM E 8002-2, ÖVE/ÖNORM E 8002-3 oder ÖVE/ÖNORM E 8002-9 genutzt werden anzuwenden.

Wo auf ÖVE/ÖNORM E 8002-1 verwiesen, ist immer Ausgabe 2007 anzuwenden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

ÖVE/ÖNORM E 1100-2, *Normspannungen – Teil 2: Nennspannungen für Niederspannungs-Stromverteilungs-systeme*

ÖVE/ÖNORM E 8240-4, *Starkstromleitungen mit vernetzter Isolierhülle für Nennspannungen bis 450/750 V – Teil 4: Flexible Leitungen*

ÖVE/ÖNORM EN 50107 (alle Teile), *Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerlaufspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV*

ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile), *Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen*

ÖVE/ÖNORM EN 60529, *Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)*

ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1, *Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

ÖVE/ÖNORM EN 62305-3¹⁾, *Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen*

BGBl. II Nr. 33/2006, *Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002 (Elektrotechnikverordnung 2002/A1 – ETV 2002/A1)*

¹⁾ In Vorbereitung

3 Begriffe

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Begriffe gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 und die folgenden Begriffe.

In anderen gesetzlichen Bestimmungen, die gegebenenfalls für Anlagen gemäß dieser ÖVE/ÖNORM anzuwenden sind, können diese Begriffe anders lautend definiert sein.

3.1

Fliegende Bauten

bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden

Hiezu zählen auch Zelte und die vorübergehende Nutzung fester Bauwerke. Baulichen Anlagen dieser ÖVE/ÖNORM können zum Teil auch als Fliegende Bauten (Zelte) ausgeführt werden.

3.2

Versammlungsräume

innerhalb von baulichen Anlagen gelegene Räume für Veranstaltungen

3.3

Spielflächen

Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind

3.3.1

Szenenflächen

Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen

3.3.2

Sportflächen

Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe

3.4

Verkaufsstätten

bauliche Anlagen mit Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels mit Verkaufsräumen

Zu einer Verkaufsstätte gehören außer den Verkaufsräumen auch alle sonstigen Räume, die unmittelbar oder durch Rettungswege mit den Verkaufsräumen verbunden sind, zB Büroräume, Lagerräume und Sozialräume.

3.4.1

Verkaufsräume

Räume von Verkaufsstätten, in denen Waren zum Kauf angeboten werden, einschließlich der zugehörigen Ausstellungsräume, Erfrischungsräume, Vorführräume und Beratungsräume, sowie alle dem Kundenverkehr dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten- und Waschräumen.

3.5

Ausstellungsstätten

bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, die der Durchführung von Messen und ähnlichen Veranstaltungen dienen

3.5.1

Ausstellungsräume

Räume von Ausstellungsstätten, in denen Güter ausgestellt werden

Zu den Ausstellungsräumen gehören auch Vorführräume, Erfrischungsräume, und Beratungsräume sowie alle den Ausstellungsbesuchern dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toilettenräumen und Waschräumen.

3.6

Schank- oder Speisewirtschaften

zum Verzehr von Speisen oder Getränken bestimmte Gaststätten

3.7

Gasträume

Räume zum Verzehr von Speisen und Getränken, auch wenn die Räume außerdem für Veranstaltungen oder ähnliche Zwecke bestimmt sind

3.8

Gastplätze

Sitz- oder Stehplätze für Gäste

4 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

5 Brandschutz, Funktionserhalt

ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 5 darf nicht angewendet werden.

6 Allgemeine Stromversorgung

6.1 Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 000 V

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 muss folgende Anforderung eingehalten werden:

Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1 000 V dürfen in fliegenden Bauten nicht verwendet werden, ausgenommen Leuchtröhrenanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50107 (alle Teile).

6.2 Betriebsmittel mit Nennspannungen bis 1 000 V

6.2.1 Elektrische Betriebsräume

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

6.2.2 Verteiler

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

Verteiler müssen so angeordnet werden, dass im Bereich von 2,4 m um den Verteiler keine leicht entzündlichen Stoffe (keine Stoffe der Euroklasse des Brandverhaltens mit der Klasse C bis Klasse F gemäß ÖNORM EN 13501-1) vorhanden sind und keine Lagerung von Gegenständen in diesem Bereich erfolgt.

6.2.3 Kabel- und Leitungsanlage

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- 1) Installationen, auch an Vorführständen von elektrischen Geräten und Leuchten, dürfen nicht behelfsmäßig ausgeführt sein.
- 2) Für feste Verlegung von flexiblen Leitungen müssen mindestens Gummischlauchleitungen H07RN gemäß ÖVE/ÖNORM E 8240-4 verwendet werden.

6.2.4 Verbraucheranlage

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- 1) Alle Stromkreise jedes in sich geschlossenen Anlagenteiles, zB Ausstellungs- oder Verkaufsstand, müssen durch einen gemeinsamen Lastschalter geschaltet werden können. Die Trennung durch eine Steckvorrichtung gemäß ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1 und ÖVE/ÖNORM EN 60309 (alle Teile) bis 16 A Bemessungsstrom ist zulässig. Die Trennvorrichtung muss in der Nähe des betroffenen Anlagenteiles angeordnet sein.
- 2) Bild- und Tonwiedergabegeräte oder -anlagen müssen durch einen in der Nähe des Bedienplatzes angeordneten Schalter ausgeschaltet und eine Allgemeinbeleuchtung eingeschaltet werden können.
- 3) Zündeinrichtungen von Leuchten mit Hochdrucklampen müssen an den Leuchten angebaut oder in diese eingebaut sein. Stell-, Vorschalt- und Zündgeräte müssen Metallgehäuse haben. Bei geöffnetem Lampenraum muss die Zuleitung zum Zündgerät unterbrochen sein.
- 4) Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 6.2.4.8 gelten nicht für Leuchten an Ausstellungs- und Vorführständen. ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 6.2.4.7 wird auf Stellen eingeschränkt, wo mit einer mechanischen Beschädigung zu rechnen ist.
- 5) Elektrische Strahlungsheizgeräte mit sichtbar glühenden Heizelementen dürfen nicht angewendet werden.
- 6) Elektrische Maschinen, ausgenommen Elektrowerkzeuge und Stellantriebe bis 500 W, müssen mindestens in Schutzart IP4X gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60529 ausgeführt sein.
- 7) Fassungen in Lichtleisten und Lichtketten sowie in offenen Leuchten müssen aus Isolierstoff bestehen.
- 8) Leitfähige Konstruktionsteile von Bühneneinrichtungen, zB Beleuchtungsbrücken, Beleuchtungstürme, Zugsysteme, Bühnensenkeinrichtungen, großflächige Aufbauten, Stahlkonstruktionen und Rohrleitungen müssen durch einen zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einbezogen werden. Hierzu ist es erforderlich die leitfähigen Teile über den Potentialausgleichsleiter untereinander und mit dem Schutzleiter zu verbinden.

Als Mindestquerschnitt für den Potentialausgleichsleiter muss bei geschützter Verlegung 10 mm² Kupfer, bei ungeschützter Verlegung 16 mm² Kupfer oder verzinkter Bandstahl von 50 mm² und mindestens 2,5 mm Dicke verwendet werden.

ANMERKUNG Für den Potentialausgleich von Verbraucheranlagen im Freien können in ÖVE/ÖNORM EN 62305-3²⁾ höhere Anforderungen angeführt werden.

Die Verbindung mit dem Schutzleiter muss an geeigneter Stelle, zB an der Schutzleiterschiene, in mindestens einem Verteiler vorgenommen werden.

²⁾ In Vorbereitung

7 Sicherheitsstromversorgung

7.1 Allgemeine Anforderungen

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- 1) Abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Tabelle 1 genügt eine Nennbetriebsdauer der Sicherheitsstromquelle von 1 h.
- 2) Abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Tabelle 1 dürfen in allen Fällen Einzelbatterien als Sicherheitsstromquellen verwendet werden.

7.2 Sicherheitsbeleuchtung

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- 1) In Versammlungsstätten mit Szenenflächen ist für Rettungswege und für die Beleuchtung der Hinweise auf Rettungswegen eine Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung vorzusehen. Sie muss so bemessen sein, dass mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.
- 2) In betriebsmäßig verdunkelten Versammlungsräumen sowie auf Szenenflächen muss für die Sicherheitsbeleuchtung die Bereitschaftsschaltung angewandt werden. Bei Wiederkehr der allgemeinen Stromversorgung darf jedoch die Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung nicht von selbst ausschalten. Sie darf nur von Hand auf der Schalttafel der Sicherheitsbeleuchtung ausgeschaltet werden können. Zusätzliche Ausschaltstellen dürfen im Lichtregieraum vorgesehen werden.

Türen, Gänge und Stufen des Versammlungsraumes müssen jedoch auch bei Verdunkelung mittels Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung erkennbar bleiben.

7.3 Elektrische Betriebsräume

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

7.4 Sicherheitsstromquellen und zugehörige Einrichtungen

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- 1) Abweichend von ÖVE/ÖNORM E 8002-1, Abschnitt 7.4.4 und Abschnitt 7.4.5, dürfen andere Stromerzeugungsaggregate unter folgenden Bedingungen als Sicherheitsstromquellen verwendet werden:
 - a) Das Stromerzeugungsaggregat muss eine selbsttätige Spannungsregelung haben, sodass die Grenzwerte der ÖVE/ÖNORM E 1100-2 eingehalten werden. Ein Spannungsmesser und ein Strommesser je Außenleiter müssen vorhanden sein.
 - b) Der Kraftstoffbehälter muss grundsätzlich mindestens für dreistündigen Betrieb des Aggregates bei Nennleistung bemessen sein. Sofern das Aggregat ständig mitläuft, muss der Kraftstoffbehälter jedoch für die gesamte Veranstaltungsdauer bemessen sein. Kraftstoffbehälter müssen Anzeige- oder Peileinrichtungen zur Füllstandskontrolle haben. Nachtankungen während der Veranstaltung dürfen nicht durchgeführt werden.
 - c) Stromerzeugungsaggregat und Kraftstoffbehälter müssen so aufgestellt werden, dass sie dem Zugriff Unbefugter entzogen sind. Der Aufstellungsort und die Umwehrung ist so zu wählen, dass auch im Panik- oder Brandfall die Sicherheitsbeleuchtung gespeist werden kann und der Betrieb des Aggregates nicht beeinträchtigt wird. Die Abgase der Antriebsmaschine müssen so geleitet werden, dass Personen weder gefährdet noch belästigt werden.
- 2) Sicherheitsstromquellen und deren Hilfseinrichtungen und Verteiler der Sicherheitsstromversorgung müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.

- 3) In Einzel- und Gruppenbatterieanlagen muss ein Schalter vorgesehen werden, mit dem die Batterie vom Lade- und Überwachungsteil getrennt werden kann. Unbefugte Betätigung des Schalters muss verhindert werden.

7.5 Netzsysteme und Schutz gegen elektrischen Schlag

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

7.6 Verteiler (Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen)

Die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 müssen eingehalten werden.

7.7 Kabel- und Leitungsanlage

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 muss folgende Anforderung eingehalten werden:

Installationen dürfen nicht behelfsmäßig ausgeführt sein.

7.8 Verbraucher und Wechselrichter der Sicherheitsstromversorgung

Zusätzlich zu ÖVE/ÖNORM E 8002-1 muss folgende Anforderung eingehalten werden:

Bei Einzelbatterieanlagen müssen Batterie und Sicherheitsleuchte eine bauliche Einheit bilden.

8 Pläne und Betriebsanleitungen

Es gilt ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, ausgenommen Abschnitt 8.1.1 zweiter Satz, Abschnitt 8.3 und Abschnitt 8.4. Der Übersichtsschaltplan gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007, Abschnitt 8.1.1 erster Satz ist im Bereich der Einspeisung an einer Stelle bereitzuhalten, die dem Anlagenbetreiber zugänglich ist.

9 Erstprüfungen

Soweit zutreffend müssen die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 eingehalten werden.

10 Instandhaltung

Soweit zutreffend müssen die Anforderungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1 eingehalten werden.

11 Anhang gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1

11.1 Anhang A (normativ): Richtlinie über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen

Normative Richtlinie gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

11.2 Anhang B (normativ): Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen

Normative Richtlinie gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

11.3 Anhang C (informativ): Erläuterungen zu Anhang B

Informative Erläuterungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.

11.4 Anhang D (informativ): Andere bauliche Anlagen mit Notbeleuchtung

Informative Hinweise gemäß ÖVE/ÖNORM E 8002-1.





Österreichischer Verband für Elektrotechnik



Wichtige Informationen für Normen-Anwender

ÖVE/ÖNORMEN sind Regeln, die im Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt werden. Sie legen im elektrotechnischen Bereich Anforderungen an Produkte, Anlagen, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft wird.

Von ihrem Wesen her sind Normen Empfehlungen. Ihre Anwendung ist somit freiwillig (ausgenommen gesetzlich verbindliche Normen), aber naheliegend, da Normen den aktuellen Stand der Technik dokumentieren, das was in einem bestimmten Fachgebiet „Standard“ ist. Dafür bürgen das hohe Fachwissen und die Erfahrung der Experten und Expertinnen in den zuständigen Komitees auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene - sowie die Kompetenz des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik und seiner Referenten.

Aktualität des Normenwerks. Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen OVE/ON-Komitee laufend auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Für den Anwender von Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die neuesten Ausgaben der Normen seines Fachgebiets zu haben, um sicherzustellen, dass seine Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen den Markterfordernissen entsprechen.

Wissen um Veränderungen. Das Österreichische Normungsinstitut bietet gemeinsam mit dem Österreichischen Verband für Elektrotechnik Normanwendern zahlreiche und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote, die dafür sorgen, dass Normanwender zuverlässig über die neusten Versionen von Normen verfügen und über Änderungen – Neuauflagen und/oder Zurückziehungen – informiert werden. Das reicht von klassischen Fachgebiets-Abonnements bis hin zu innovativen kundenspezifischen Online-Lösungen.

Informationen über Angebote und Dienstleistungen des ON und des OVE bei

ON Sales & Service

ON Österreichisches Normungsinstitut
Austrian Standards Institute
Heinestraße 38, 1020 Wien
E-Mail: sales@on-norm.at
Internet: www.on-norm.at/shop
Fax: (+43 1) 213 00-818
Tel.: (+43 1) 213 00-805

OVE Normung

OVE Österreichischer Verband
für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: ove@ove.at
Internet: www.ove.at
Fax: (+43 1) 586 74 08
Tel.: (+43 1) 587 63 73

**Österreichisches
Normungsinstitut**

**Austrian Standards
Institute**

Member of CEN and ISO

www.on-norm.at
ISO 9001:2000

zertifiziert | certified by SQS